



Bericht

**Prüfung der Umwandlung
in eine Europäische Aktiengesellschaft
(SE) (nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO) der**

CANCOM AG

München

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2	Grundlagen der Umwandlung und Prüfungsgegenstand	4
	2.1 Umwandlungsplan	4
	2.2 Prüfungsgegenstand.....	4
	2.3 Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital:.....	6
	2.3.1 Genehmigtes Kapital I (2010).....	6
	2.3.2 Genehmigtes Kapital II (2008).....	7
	2.3.3 Ausübung des genehmigten Kapitals II (2008) und I (2010).....	8
3	Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis.....	9
	3.1 Prüfungshandlungen zum vorläufigen Zwischenabschluss zum 30. September 2012	9
	3.2 Plausibilisierung durch den Konzernabschluss der Gesellschaft.....	10
	3.3 Plausibilisierung durch den Unternehmenswert	10
4	Bescheinigung.....	12

Anlagenverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen	1
---	----------

Abkürzungsverzeichnis

SE	Societas Europaea, Europäische Aktiengesellschaft (SE)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates der Europäischen Union vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1791/2006 vom 20. November 2006

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf Antrags des Vorstands der

CANCOM AG, München,

--im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt--

hat uns das Landgericht München I mit Beschluss vom 5. Oktober 2012 zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der Vorstand der CANCOM AG, München, hat uns demzufolge nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO mit der Prüfung beauftragt, ob die CANCOM AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statuts nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Das Verfahren zur Gründung einer SE durch Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft ist in Art. 37 SE-VO geregelt. Es ist mit dem deutschen Formwechsel gemäß §§ 190 ff. UmwG vergleichbar. Die Umwandlung ist gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO durch einen oder mehrere Umwandlungsprüfer zu prüfen.

Die Prüfung bezieht sich darauf, ob die Nettovermögenswerte der CANCOM AG die Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreichen. Bei der Prüfung handelt es sich mithin um eine Werthaltigkeitsprüfung zur Sicherung der Reinvermögensdeckung der zukünftigen SE. Unsere Aufgabe besteht in der Durchführung der gesetzlich erforderlichen Umwandlungsprüfung.

Nicht Gegenstand unserer Leistung ist die Prüfung des ordnungsgemäßen Hergangs der Umwandlung bzw. des Umwandlungsplans oder die Prüfung einer ordnungsgemäßen Sacheinlage.

Wir bestätigen in analoger Anwendung des § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei der Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben unsere Arbeiten im Oktober und November 2012 in unseren Büroräumen durchgeführt. Als Unterlagen haben uns u. a. zur Verfügung gestanden:

- die derzeitige Satzung der CANCOM AG vom 21. Juni 2012,
- Umwandlungsplan vom 16. Juli 2012 (UR-Nr. B 1212/2012) in der Fassung des Nachtrags vom 29. Oktober 2012 (UR-Nr. B 1875/2012) jeweils zur Urkunde des Notars Dr. Thomas Braun, Günzburg, über die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der Societas Europaea (“SE”) einschließlich der künftigen Satzung der CANCOM SE,
- Handelsregisterauszug der Gesellschaft vom 29. Oktober 2012,

- Ad-hoc-Mitteilung vom 30. Oktober 2012 über eine Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital gegen Bareinlagen,
- Einzahlungsmitteilung über die geleistete Einzahlung des kontoführenden Kreditinstituts vom 30. Oktober 2012,
- Jahresabschluss der CANCOM AG zum 31. Dezember 2011 versehen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg,
- Konzernabschluss der CANCOM AG zum 31. Dezember 2011 versehen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg,
- Vorläufiger Zwischenabschluss zum 30. September 2012 bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB,
- Bestätigungsschreiben der Kreditinstitute über die geschäftlichen Beziehungen,
- Unterlagen über die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen sowie über die Bewertung der CANCOM AG zum 30. September 2011 für Zwecke des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011,
- weitere Unterlagen zur Erstellung des vorläufigen Zwischenabschlusses zum 30. September 2012 bzw. des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011,
- der veröffentlichte Quartalsbericht zum 30. Juni 2012,
- Ad-hoc-Mitteilung vom 22. Oktober 2012 zu den Quartalsergebnissen zum 30. September 2012,
- der vorläufige Konzernzwischenabschluss zum 30. September 2012.

Weitere Auskünfte sind uns von den bei der CANCOM AG zuständigen Personen erteilt worden. Der Vorstand der CANCOM AG hat uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass uns alle Angaben, die für die Abgabe unserer Bescheinigung, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statuts nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt, von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht worden sind.

Ausgehend von dem vorgelegten vorläufigen Zwischenabschluss zum 30. September 2012 der Gesellschaft haben wir die angesetzten Buchwerte für die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten/Verpflichtungen geprüft. In Stichproben wurde die Fortentwicklung der Bilanzposten

vom 31. Dezember 2011 auf den vorläufigen Zwischenabschluss-Stichtag zum 30. September 2012 geprüft. Die Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen Einzelfallprüfungen.

Aus der Formulierung „Nettovermögenswerte“ in Art. 37 Abs. 6 SE-VO ergibt sich, dass für die Berechnung des zu bescheinigenden Nettovermögens grundsätzlich auf einen Einzelbewertungsansatz abzustellen ist. Da jedoch Gegenstand der Bewertung ein ganzes Unternehmen ist, kann das zu bescheinigende Nettovermögen auch im Sinne eines Gesamtbewertungsansatzes ermittelt werden. Demzufolge haben wir ergänzend zu der Einzelwertbetrachtung auch eine Gesamtwertbetrachtung durch Ermittlung des Ertragswertes der CANCOM AG vorgenommen, um beurteilen zu können, ob das Kapital und die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen auch hierdurch gedeckt sind.

Diese Bescheinigung darf in keinem anderen Zusammenhang als zur Information der Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung am 18. Dezember 2012 und zur Vorlage bei dem Registergericht verwendet werden.

2 Grundlagen der Umwandlung und Prüfungsgegenstand

2.1 Umwandlungsplan

Die CANCOM AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 192 673 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München.

Die Gesellschaft wurde 1992 gegründet. Sie ist börsennotiert. Die Gesellschaft ist einer der größten deutschen IT-Komplettanbieter. Das Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht von der Beratung und dem Design von IT-Architekturen über die Beschaffung und Integration zum Betrieb der Systeme. Die CANCOM Gruppe beschäftigt ca. 2000 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2011 Umsatzerlöse von EUR 544,4 Mio.

Der Vorstand hat am 16. Juli 2012 bzw. am 29. Oktober 2012 in der Fassung des Nachtrags zu dem beurkundeten Umwandlungsplan (UR-Nr. B 1212/2012 und B 1875/2012 des Notars Dr. Thomas Braun, Günzburg) beschlossen, die CANCOM AG, München, in eine Europäische Gesellschaft nach Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 7 SE-VO umzuwandeln. Die Firma der Gesellschaft lautet künftig: CANCOM SE. Der Sitz bleibt unverändert in München. Das unveränderte Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Es ist vorgesehen, dass eine außerordentliche Hauptversammlung am 18. Dezember 2012 über die Umwandlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

2.2 Prüfungsgegenstand

Die von uns durchzuführende Prüfung der Umwandlung bezieht sich nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO darauf, ob die Nettovermögenswerte der CANCOM AG die Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreichen. Die Prüfung hat vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

Gemäß § 3 des Umwandlungsplans wird das gesamte Grundkapital der CANCOM AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 10.390.751,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 10.390.751,00) zum Grundkapital der CANCOM SE.

Das Kapital (Grundkapital) der CANCOM AG beträgt gemäß § 3 des Umwandlungsplans EUR 10.390.751,00. Satzungsmäßige ausschüttungsbeschränkte Rücklagen liegen bei der CANCOM AG nicht vor. Auch sieht die Satzung der CANCOM SE (Anlage I zum Umwandlungsplan) keine derartigen Rücklagen vor. Die kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen stellen wir im Folgenden dar.

Zur Ermittlung des Nettovermögenswerts nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO liegen uns folgende Bilanzdaten vor:

Nettovermögen der CANCOM AG	vorläufig	geprüft
	30.9.2012	31.12.2011
	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	78	8
Sachanlagen	698	802
Finanzanlagen	39.869	39.565
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24.860	22.141
Liquide Mittel	6.838	17.309
Aktive Rechnungsabgrenzung	75	37
Summe Vermögen	72.418	79.862
./. Rückstellungen	-3.627	-5.042
./. Verbindlichkeiten	-11.421	-19.148
Nettovermögen = Eigenkapital	57.370	55.672

Das Nettovermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	vorläufig	geprüft
	30.9.2012	31.12.2011
	TEUR	TEUR
Gezeichnetes Kapital	10.391	10.391
Kapitalrücklage	16.976	16.976
	27.367	27.367
Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	7	7
2. Andere Gewinnrücklagen	25.180	17.063
	25.187	17.070
Bilanzgewinn	4.816	11.235
	57.370	55.672

Im vorläufigen Zwischenabschluss zum 30. September 2012 sind die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen mit der CANCOM Deutschland GmbH, Jettingen-Scheppach, und der CANCOM NSG GmbH, München, enthalten, die rechtlich erst zum Jahresende entstehen, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise bereits zu erfassen sind.

Das Eigenkapital hat sich in 2012 wie folgt entwickelt:

	TEUR
Vortrag 1. Januar 2012	55.672
Verwendung des Bilanzgewinns gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2012	
Ausschüttung einer Dividende	-3.118
Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	+/-8.117
Vorläufiges Ergebnis 30. September 2012	4.816
	57.370

Nach § 150 Abs. 3 und 4 AktG dürfen die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB nicht ausgeschüttet werden. Es ergibt sich folgendes nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigendes Nettovermögen:

	TEUR
Gezeichnetes Kapital	10.391
Kapitalrücklage	16.976
Gesetzliche Rücklage	7
	27.374

2.3 Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital:

Gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Satzung der Gesellschaft besteht folgendes genehmigtes Kapital:

2.3.1 Genehmigtes Kapital I (2010)

„Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Juni 2015 durch Ausgabe bis zu 4.000.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sach-

einlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 4.000.000,00 zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt, das

- a) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage im Falle des Erwerbs einer Beteiligung, von Unternehmen oder von Unternehmensteilen ausgeschlossen werden kann;
- b) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ausgeschlossen werden kann, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapitalbetrag abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 22. Juni 2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 22. Juni 2010 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats - genehmigtes Kapital (2010) I -.“

2.3.2 Genehmigtes Kapital II (2008)

„Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Juni 2013 durch Ausgabe bis zu 1.000.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 1.000.000,00 Euro zu erhöhen.

Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge,
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapi-

tals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapitalbetrag abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 25. Juni 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 25. Juni 2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats - genehmigtes Kapital (2008) II -.“

2.3.3 Ausübung des genehmigten Kapitals II (2008) und I (2010)

In Anwendung der satzungsmäßigen Ermächtigung wurde beschlossen, das Grundkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts durch die Ausgabe von 1.039.075 Stückaktien um EUR 1.039.075,00 zu erhöhen. Für die Erhöhung wird das genehmigte Kapital II (2008) vollständig und in Höhe des EUR 1.000.000 übersteigenden Betrages das genehmigte Kapital I (2010) teilweise verwendet.

Die Erhöhung erfolgt gegen Bareinlage. Der Ausgabepreis beträgt EUR 11,00 und entspricht dem Niveau des derzeitigen Börsenkurses. Gemäß der Bestätigung eines Kreditinstitutes vom 30. Oktober 2012 erhielt die Gesellschaft EUR 11.429.825,00 für Zwecke der Kapitalerhöhung gutgeschrieben.

Die Eintragung der Kapitalerhöhung ist auskunftsgemäß noch nicht beantragt. Infolgedessen ist die Kapitalerhöhung zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht wirksam geworden. Infolgedessen legen wir unserer Prüfung ein Nettovermögen von TEUR 27.374 zu Grunde.

3 Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis

3.1 Prüfungshandlungen zum vorläufigen Zwischenabschluss zum 30. September 2012

Das Nettovermögen der CANCOM AG muss zum Zeitpunkt der Umwandlung mindestens den Betrag von TEUR 27.374 erreichen (vgl. auch Gliederungspunkt 2.2). Das Nettovermögen der Gesellschaft ergibt sich aus den oben dargestellten Bilanzen (vgl. Abschnitt 2.2).

Zum 31. Dezember 2011 liegt ein von der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, geprüfter und am 12. März 2012 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss der CANCOM AG vor. Die testierten Zahlen sind in obiger Tabelle (vgl. Abschnitt 2.2) in der rechten Spalte enthalten. Gemäß den testierten Zahlen bestand zum 31. Dezember 2011 ein Nettovermögen in Höhe von TEUR 55.672.

Auf der Basis des vorläufigen Zwischenabschlusses der CANCOM AG zum 30. September 2012 ergibt sich unter Berücksichtigung der bereits unterjährig verbuchten Erträge aus Gewinnabführungsverträgen mit der CANCOM Deutschland GmbH, Jettingen-Scheppach, und der CANCOM NSG GmbH, München, ein Nettovermögen in Höhe von TEUR 57.370. Gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ist das Nettovermögen gestiegen. Dies zeigt sich auch in der Gewinn- und Verlustrechnung der CANCOM AG für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 30. September 2012, die einen entsprechenden Überschuss ausweist.

Zum Nachweis des Nettovermögens zum 30. September 2012 wurden unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes Prüfungshandlungen auf folgenden Prüfungsgebieten vorgenommen:

- Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Genauigkeit und Werthaltigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Genauigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. aus Genussrechtskapital und nachrangigen Darlehen,
- Bestand der Guthaben bei Kreditinstituten.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Kreditinstitute eingeholt.

Die Prüfungshandlungen haben ergeben, dass das Nettovermögen der CANCOM AG den Betrag von TEUR 27.374 mindestens erreicht.

3.2 Plausibilisierung durch den Konzernabschluss der Gesellschaft

Ein Großteil des Vermögens der CANCOM AG besteht aus Anteilen an anderen Unternehmen. Um die wirtschaftliche Entwicklung der verbundenen Unternehmen einschätzen zu können, haben wir zusätzlich zu den Zahlen der CANCOM AG auch die Zahlen des CANCOM AG Konzerns zum 30. Juni 2012, bestehend aus der CANCOM AG als Mutterunternehmen und allen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, betrachtet. Auch auf Konzernebene (CANCOM AG Konzern) hat sich das Nettovermögen seit dem letzten Bilanzstichtag, dem 31. Dezember 2011 erhöht. Der Konzernüberschuss beträgt im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012 TEUR 4.965. Auch das Konzerneigenkapital übersteigt zu den betrachteten Zeitpunkten (31. Dezember 2011 und 30. Juni 2012) den erforderlichen Betrag von TEUR 27.374.

Nach der am 22. Oktober 2012 veröffentlichten Ad-hoc-Mitteilung zu den Quartalsergebnissen zum 30. September 2012 der Gesellschaft bestehen keine Anhaltspunkte für eine abgeschwächte Geschäftsentwicklung. Aus dem vorläufigen Konzernabschluss zum 30. September 2012 ergeben sich keine Hinweise, dass sich das Nettovermögen der CANCOM AG gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 2011 gemindert hätte.

3.3 Plausibilisierung durch den Unternehmenswert

In Ergänzung zur Prüfung der Nettovermögenswerte zum 30. September 2012 haben wir Einsicht in die letztjährige Unternehmensbewertung zum 31. Dezember 2011 der Gesellschaft genommen, um zu überprüfen, ob nach einer Gesamtwertbetrachtung das Nettovermögen den Betrag von TEUR 27.374 mindestens erreicht.

Die Bestimmung des Ertragswerts eines Unternehmens richtet sich nach den in dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i. d. F. 2008), ergänzt um die Grundsätze bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses (IDW RS HFA 10) der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung des Hauptfachausschusses.

Nach IDW S 1, Tz. 4 bestimmt sich der Unternehmenswert als Zukunftserfolgswert unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse (Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben) an die Unternehmenseigner. Zur Ermittlung dieses Barwerts wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Demnach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d. h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet.

Auf Basis der vom Aufsichtsrat genehmigten Planungen für 2012 der Zahlungsüberschüsse sowie der Fortschreibung der Planungen für die Geschäftsjahre 2013 ff. und des aus Kapitalmarktdaten abgeleiteten Kapitalisierungszinssatzes ermittelte die Gesellschaft einen Unternehmenswert, der das Nettovermögen deutlich übersteigt.

Des Weiteren haben wir zur Plausibilisierung des Unternehmenswerts entsprechend IDW S 1 (Tz. 15) die sich aus den Börsenkursen der CANCOM AG ergebende Marktkapitalisierung abgeleitet. Zum 31. Oktober 2012 betrug die Marktkapitalisierung auf der Basis eines Börsenkurses von EUR 12,05 rund EUR 125 Mio. Innerhalb der letzten 12 Monate lag der Aktienpreis zwischen EUR 7,76 und EUR 15,13 und damit die Marktkapitalisierung deutlich über dem nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Kapital in Höhe von TEUR 27.374.

4 Bescheinigung


Auf der Grundlage unserer Arbeiten in Verbindung mit den uns erteilten Auskünften und Nachweisen bescheinigen wir, dass die Nettovermögenswerte bestehend aus Grundkapital und nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen der CANCOM AG mindestens den nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Betrag in Höhe von TEUR 27.374 erreichen.

Für den Fall, dass die genehmigte Kapitalerhöhung vom 30. Oktober 2012 (siehe Abschnitt 2.3) ins Handelsregister eingetragen wird und das gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital TEUR 38.804 beträgt, bescheinigen wir, dass der Wert des Nettovermögens der CANCOM AG auch mindestens den Betrag von TEUR 38.804 erreicht.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die CANCOM AG, München, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (Anlage) zu Grunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Augsburg, den 6. November 2012

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Bauer
Wirtschaftsprüfer


Klopsch-Rauhut
Wirtschaftsprüferin



Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.